den / vnnd sollen Erbar / Verständig / Züchtig / Gelert / auch jr jeder Graduiert / das ist Doctores der Rechten oder Magistri sein / auff das sy den Partheyen / mit gueten außfürlichen vnnd bewegunden vrsachen / in jren handlungen / ob sy dieselben mit Recht füeren oder vnderlassen sollen / auß rechtmässigem grundt / vnnd verständigklich Raten mögen / damit die Partheyen / durch der Procuratorn vnuerstannd / vnnd der Rechten vnwissenhait / vnnd darauß entspringenden vnersettigten Geitz / in vnbefüegte Rechtfüerungen / vergebnen vncosten / nachtail vnnd schaden nit gelait / vnd sampt dem auch das Gericht mit vnordenlichem / vngeschickten / vnnd vngegründtem fürbringen / vnnotdurfftiger weise / vergebenlich / vnnd one frucht nit behölligt vnnd beschwärt werde.

Es soll auch ain jeder Procurator / so vor disem Gericht zů procurieren vorhabens / dem Gericht seiner khunst / vnnd erbarkhait glaubwirdige khundtschafft / von ainer Vniuersitet oder sonst glaubhafften personen fürbringen. Es wäre dann / das er dem Gericht sonst dermassen bekhant / So mag er fürzaigung söllicher khundtschafft erlassen werden.

Vnnd so nun ain Procurator der gestalt zuegelassen vnd angenommen ist. Soll jme der Ayd wie hernachsteet von Gericht offennlich füergehalten werden. Darauß er sich seines Ampts / Thuen vnd lassens / wie vnnd weß er sich vor Gericht / vnnd gegen den Partheyen halten solle / züerlernen haben wierdet.

Ayd der Gerichts Procuratorn bey dem Lannds Rechten.

JR werdet des Allerdurchleüchtigisten Großmächtigisten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinanden Römischen auch

zů Hungern vnnd Behaim etc. Khünig / Infanten in Hispanien Ertzhertzogen zů Osterreich / Hertzogen zů Burgundi etc. vnnsers allergnädigisten Herrn / Lanndmarschalh / Lanndundermarschalh / vnd Beysitzern / von Gerichts wegen geloben / vnd zů Gott vnd den Heyligen ainen Ayd schwören / das Jr deu partheyen / deren sachen jr zehandlen annemen werdet / dieselben Jere sachen mit gantzen vnnd Rechten trewen mainen / nach Eurem pessten verstand / vnnd mit vleisz handlen / vnnd darinnen wissenlich khain geuärde vnnd vnrecht / noch vnnotdürfftige verlengerung vnnd auffzug der Sachen suechen vnnd gebrauchen / oder die Partheyen dasselb zethuen vnnd zesuechen vnderweisen / auch mit den Partheyen khainerlay vorgeding oder vorwort machen / ainen thail von der sachen / der Jer im Rechten Procurator seyet / zehaben oder zugewartten / auch haimlichait vnnd behelff / So jr von den Partheyen erinnern werden / jnen zů schaden niemands offenbaren / das Gericht vnnd die Gerichtspersonen Ehren / vnnd fürdern / vnnd vor Gericht erbarkhait gebrauchen vnnd lesterung bey Peen (nach erkantnusz des Gerichts) vermeiden / Darzue die Partheyen mit der Besöldung oder belohnung / vber die Gerichts Ordnung nit beschwären / noch vbernemen / Das jr Euch auch / der sachen / so jr von den Partheyen annemet / vor erörterung derselben one rechtlich vrsachen / vnnd des Rechtens erkhantnusz / nit entschlahen wellet / Sonder denselben Ewren partheyen / vntz zů ende des Rechtens / warten vnnd handlen / alles getrewlich vnnd vngeuärlich.

DEr yetztuermelten geschwornen Procuratorn / sollen bey Gericht jederzeit / auffs wenigist zehen (wo deren anderst souil zůbekhommen) gehalten werden / vnnd who der Landmarschalh / vnnd die Beysitzer khünfftigklich befinden wurden / das man derselben in mehrer anzal bedürfftig / mögen sy deren nach erhaischung der notdurfft mehr auffnemmen / damit die Partheyen mangl halben der Procuratorn / nit vernachtailt werden / vnnd ausser sollicher Procuratorn / die also von Gericht angenommen / solle sonsten khainem / vor disem Gericht / in Ordinari / vnd Gerichtlichen sachen zů procurieren vnnd zehandlen gestattet noch zuegelassen werden. Es sollen auch die Gerichtlichen schrifften / von niemands anderm

denn

denn jnen den Procuratoren selbs vnnderschriben werden. Doch hieuon die Partheyen, so jr selbs sachen bey Gericht hanndlen, vnnd dieselben Schrifften vnderschreiben wolten, außgenommen. Aber in den Summari, vnnd gemainen Supplication Sachen, mögen anndere Procuratores vor disem Gericht, auch hanndlen, schreiben, vnnd sollicitieren, doch das die selben verstänndig, vnnd aines Erbarn gemüets, vnnd wanndls seyen, vnnd sich der Ordnung gemäß halten, vnnd dieselben Supplicationen vnnd Schrifften, die in Snmmari Sachen bey Gericht einkhommen, sollen so wol als die Gerichtlichen, aintweder, durch deß Principalln oder des Procurators, so die gestellt hat, selbs aigne hand, vnnd nit durch der Procuratoren khnaben, vnnd schreiber, oder vnbekhandte winncklhandler, vil weniger mit geschöpften falschen namen, vnnderschriben, vnnd wo jemands hiewider hanndlete, gegen denselben mit gebürlicher Straff fürgangen werden. Vnnd wo ain Procurator bey solchem Gericht nicht geschworn, vnnd daselbst den Partheyen handlen welte, so solle sich derselb erstlich bey mergedachtem Lanndmarschalh anzaigen vnnd angeloben, bey vermeidung der straffen, bey der Gerichts Ordnung zůbleiben, vnnd sich derselben gemäß zůhalten, Vnnd so er alßdann auff des Herrn Lanndmarschalhs beuelch, bey der Cantzley aingeschriben ist, So sol jme alßdann bey disem Gericht zůhanndlen vnuerbotten sein. Wo sich aber ainer oder mer, ausser erzaigung bey dem Lanndmarschalh, einschreibung bey der Cantzley, vnnd glübde, vor disem Gericht zů Procurieren vnndersteen wurde, demselben solle solches nit gestatt, sonder nicht allain das Procuriern, vor bemeltem Gericht verpotten, sonder auch der gebür nach, gestrafft werden.

VNnd wo sich dann zuetrüeg, das der geschwornen Procuratorn ainer, auß vnuermeidlichen pillichen vrsachen, in ainer Gerichtlichen handlung, ainen andern Procurator Substituieren müeste, solle die selb Substitution, jederzeit mit deß Gerichts vorwissen vnnd bewilligung, auff ainen andern dem Gericht geschwornen Procurator beschehen.

Khünigclicher May. Newe

ES mag auch ain Parthey / jr aigne Sach selbs vor Gericht / ausser aines Procurators hanndlen / doch ist sy nichts weniger / ain gwisse person bey der Cantzley zůbenennen vnnd einschreiben zelassen / verbunden / welliche allzeit in der Gerichts Stat zůfinden / vnnd derselben person / in jerer Parthey abwesen / deß Gegenthails Schrifften / vnnd erworbne Rhatschläg / zuegetragen vnd vberantwort werden mögen.

DIse geschworne Procuratores / sollen sich auch mit vberflüssigen hanndlungen / nit beladen noch vberlauffen / Sonder an souil Sachen / alß sye den Partheyen mit stattlicher / notdurfftiger bewegung vnnd außfüerung / schleinig / vnd fürderlich zů orth zebringen / Sich getrösten mögen / vnnd zůuerrichten wissen / benüegt sein / vnnd mehrer hanndlungen nit annemmen / vnnd diser vrsachen halben / auch in sonnderer bedenckhung / das auß sollicher menig der hanndlungen / so die Procuratores vor mehrern vnnderschiedlichen Gerichten / zehandlen annemen / den Partheyen nicht khlaine verhinderung / vnnd etwan verderblicher nachtail entsteet / Sollen sich ermelte Procuratores vor dem Statrath vnnd Gericht allhie zehanndlen / der gestalt ennthalten / das sy personlich vor jnen nit fürsteen / aber zůaduocieren vnnd Schrifften zemachen / soll jnen vnuerwehrt sein. Doch das sy sich dermassen darein schickhen / damit jere Partheyen vnnd derselben hanndlungen vor disem Gericht des Lanndrechtens / dardurch nit auffgezogen noch verabsaumbt werden.

IN sonnderhait auch sollen die Procuratores inallweg bedacht sein / die Partheyen / mit dem Lohn vnnd Besöldung jeres Procurierens wider die gebür nit zů vbernemmen noch zůbeschwären / vnnd wo aber jemands durch seinen Procurator diß falls beschwärt wurde / mag er sein beschwärung dem Gericht fürbringen / deren jme nit allain nach gelegenhait / vnnd der gebür abgeholffen / Sonder

fen / Sonnder auch durch das Gericht für sich selbs vleissigs auffmerckhen / erkhundigung / vnnd nachfrag gehalten / vnnd alsz offt erfaren / das ain Procurator seine Partheyen vbernimbt / oder sich hierinnen vngebürlich hielt / oder sonst seiner gethanen phlicht zůwider handlet / gegen dem selben von ampts wegen mit gebürlicher Straff verfaren / vnnd ob solliche Straff bey jme nit angesehen sein wolte / zůletst des Procurierens gar entsetzt werden solle. Vnnd damit aber die Partheyen / vor sollicher der Procuratorn beschwärlichen vbernemmung desto basz verhüet / So solle das Gericht in ainer jeden handlung / wann vnnd alsz offt es ain Parthey begert neben dem Ennd vrthail dem Procurator sein belohnung bestimmen vnnd Taxiern / vnnd wo volgunds dem Gericht fürkhäme / das ain Parthey vber dieselb beschehen Taxierung / durch den Procurator gestaigert / vnnd beschwärt worden / gegen demselben solle das Gericht / vmb souil desto ernsthafftere handlung / vnd nach gestaltsam der verprechung ringere oder scherpffere Straff fürnemmen.

ES solle auch ain yeder Procurator / in namen / vnd von wegen seines Principalen / in desselben Seel ainen zimlichen aidt vor Gericht thůn vnnd schwören mögen / Doch sollen hinfüro dergleichen Aidt / auff die gemainen Gwält / so plötzlich mit diser General Clausl (das der Procurator ainen jeden zimlichen Aidt in desz Principals Seel schwören möge) gestelt / nit mer zugelassen werden / Sonnder ain yeder Procurator von seinen Principaln / wann jme der Aydt aufferlegt wierdet / allzeit ainen besondern special gewalt / in welchem der aydt / durch ine Principaln / neben gnugsamer erinnerung vnnd auszfürung desz / So jme von Gericht zůschwören auffgeladen / mit lautern auszgetruckhten worten / wie vnnd was der Procurator / in seinem desz Principalln namen / vnnd in sein Seel Schwören solle / begriffen / fürzůbringen schuldig sein.

Hiebey seind aber sonderlich die Aydt / So auff ainen anzug / oder aber zů erstattung halber weisung gestelt / auszgeschlossen / dann dieselben durch desz Principalsz person gethan werden sollen.

Khünigelicher May. Newe

WAnn ain Procurator sein parthey, in sachen, die jme vmb Erbare pilliche belonung zuhandlen vertrawt, vnnd derwegen Gwalt gegeben wirde, auſz vnuleiſz oder anndern vnuerantwortlichen vrsachen, an jrer rechtlichen notdurfft verabſaumet, verkhürtzet, vnnd zů nachtail brächte, des glaubwirdig wäre, derselbig Procurator soll ermelter Parthey allen durch jne verursachten nachtail abzelegen schuldig sein, vnnd noch darzue nach gelegenhait der verhandlung durch das Gericht gestrafft, vnnd who dieselb so groſz vnnd straffwürdig, des Procurierens, enntsetzt werden.

VNnd auff das aber auch, die Armen vnuermöglichen Partheyen, jrer armut halben, nit Rechtloſz gelassen, solle der Lanndmarschalh, oder Lanndundermarschalh, ainer jeden armen Parthey, als offt deren aine, die aines Procurators notdürfftig, vnnd armut halben khainen zubestöllen vnnd zubesölden vermag, fürkhompt, auff jr anlangen diser geschwornen Procuratorn ainen, zueordnen vnnd verschaffen, derselbig Procurator ist schuldig, gemelter Armen Parthey jr Sachen, one Besoldung vleissig vnnd trewlich zehanndlen, bey seiner Phlicht vnnd enntsetzung seines ampts, Doch who dieselb parthey jr sachen mit Recht behabt, oder sonsten zů pesserm vermögen khompt, solle sy sich alſz dann mit jme Procurator, vmd sein bemüehung, nach zimlichen dingen zuuergleichen verpunden sein, Es sollen auch solche der Armen Leüt sachen vnnd hanndlungen, wann die fürkhommen nach gelegenhait, vnnder die Procuratores auſzgethailt, damit nit die purd auff ettliche allain gelegt, vnnd der anndern verschond werde, Damit auch hierinnen vermaintlich fürgegebne armuet, vmb souil mehr verhüet, vnnd dem vnnotdurfftigen nit zů statten khomme. So solle dem begerunden nit ehe ain Procurator zuegeordnet werden, Er habe dann zůuor seiner armuet halben (wann die zweiffelig wäre) glaubwüerdige khundtschafft fürgebracht, oder aber, jm fall es nach gelegenhait der person, zeit, vnnd sachen füeglich nit beschehen möchte, dieselb sein armuet, mit hernach gesetztem Ayd, beständtet.

Ayd der